

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

An die
Damen und Herren Abgeordnete
der Fraktionen von SPD und CDU
Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-2200.20/18

Dresden, 30. November 2017

Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nach langen Gesprächen liegt nunmehr neben dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts auch ein abgestimmter Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor und ich bin zuversichtlich, dass die Novelle planmäßig zum 1. Januar 2018 in Kraft treten kann. Die Änderungen waren zum einen erforderlich geworden, um einige Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, zum anderen ergab sich der Änderungsbedarf aber auch aus der kommunalen Praxis. Es handelt sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, aus dem ich Ihnen die wesentlichen Regelungspunkte kurz zusammenfassen möchte:

Der Koalitionsvertrag hatte sich zum Ziel gesetzt, die kommunale Selbstverwaltung weiter zu stärken. Dabei wurde explizit die Neufassung der Stadtbezirksverfassung genannt, um den Kommunen mehr Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer lokalen Mitwirkungsrechte zu geben. Dementsprechend soll es künftig möglich sein, dass auch die Stadtbezirksbeiräte – entsprechend der Regelung bei den Ortschaftsräten – direkt gewählt werden können. Weiterhin können dann durch Hauptsatzung dem Stadtbezirksbeirat bestimmte Aufgaben analog den Regelungen zur Ortschaftsverfassung übertragen werden, ferner soll er ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten erhalten, die den Stadtbezirk betreffen. Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben werden dem Stadtbezirksbeirat angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Weitere Mitwirkungsrechte sind ausdrücklich geregelt, so ist künftig die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat vorzunehmen.

Zudem wurden auch die Regelungen zur Ortschaftsverfassung überarbeitet mit dem Ziel zur Stärkung der Stellung der Ortschaftsräte. So sind die Bestimmungen erweitert worden, wann der Ortschaftsrat zu hören ist; künftig werden namentlich die Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung der in der Ortschaft gelegenen öffentliche Grundstücke genannt. Analog der Regelung bei der Stadtbezirksverfassung ist auch der Ortschaftsrat bei der Entscheidung über

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltung ins Benehmen zu setzen. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass die dem Ortschaftsrats zugewiesenen Haushaltsmittel sich an den durch ihn wahrgenommenen Aufgaben zu orientieren haben. Weiter wird klargestellt, dass bei der dauernden Übertragung der Aufgabenerledigung auf den Bürgermeister auch die Belange der Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind. Weiterhin wurde die Stellvertreterregelung für den Ortsvorsteher dahingehend erweitert, dass er auch durch ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit ihm bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates vertreten werden kann. Entsprechend der seit jeher vorhandenen Intention der Ortschaftsverfassung, die örtlichen Strukturen im Rahmen von Gemeindefusionen aufrecht zu erhalten, dabei gleichzeitig aber auch die Integration von Ortschaften in die Gesamtgemeinde zu fördern, wird die Einführung der Ortschaftsverfassung nur noch für jene Ortsteile ermöglicht, die nach Inkrafttreten der Sächsischen Gemeindeordnung im Rahmen einer Gebietsänderung entstanden sind; dies ist mit einer großzügigen Übergangsvorschrift gekoppelt. Die genannten Vorschriften dienen der Stärkung und Flexibilisierung der lokalen Mitwirkungsrechte.

Daneben hat der Koalitionsvertrag auch die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im Blick gehabt. Ein besonderes Anliegen war es, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, sich an demokratischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Gemeinde- und Landkreisordnung werden jeweils um einen neuen Paragraphen ergänzt, der die Kommunen im Sinne einer Sollbestimmung auffordert, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen und entsprechende Verfahren zu entwickeln und durchzuführen.

Um die Interessen der Senioren, aber auch die Belange des Naturschutzes zu unterstützen, werden künftig die Senioren- und Naturschutzbeiräte als kommunale Beiräte ausdrücklich beispielhaft genannt. Ebenso wird eine Sollregelung auch für die Kreisfreien Städte zur Bestellung von Beauftragten zur Migration und Integration eingeführt. Ich denke, dass damit der Intention des Koalitionsvertrages, die Interessen bestimmter gesellschaftlicher Gruppierungen unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung im besonderen Maße zu berücksichtigen, ausgewogen Rechnung getragen wird.

Weitere Bausteine zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung betreffen die Lockerung bei den Hinderungsgründen für Mitarbeiter der Rechtsaufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsämter, Gemeinderäte zu sein, aber auch die freiere Ausgestaltung des Benennungsverfahrens bei der Besetzung der beschließenden Ausschüsse sowie eine Flexibilisierung der Stellvertreterregelung ebenso bei den beschließenden Ausschüssen. Einem Wunsch der Praxis entspricht die Neufassung der Regelung für die Spenden. Künftig kann bei Spenden an Museen, Bibliotheken und Archive sowie bei Bagatellspenden von bis zu 50 € von einer Befassung des Gemeinderates abgesehen werden.

Auch im Hinblick auf die Regelungen zum kommunalen Haushaltsrecht werden mit der Novelle noch vereinzelte Anpassungen vorgenommen, die in der letzten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Das betrifft zum einen rein redaktionelle Klarstellungen, zum anderen aber auch zusätzliche materiell-rechtliche Erleichterungen, mit denen die Rahmenbedingungen für den weiteren Umsetzungsprozess des doppischen Haushaltsrechts nochmals verbessert werden sollen. In diesen Kontext fällt der künftige Verzicht auf die

Fortschreibung des Finanzplans im zweiten Jahr der Haushaltsplanung, der Verzicht auf die öffentliche Bekanntgabe des Jahres- und Gesamtabschlusses, der Verzicht auf eine Nachtragsatzung, wenn bereits im Finanzhaushalt veranschlagte Mittel für neue Investitions- oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden sollen und der Gemeinderat dem zustimmt sowie der zusätzlich in das Gesetz aufgenommene Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses, wenn der zu konsolidierende Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Regelungen haben in ihrer Gesamtheit das Ziel, das Verwaltungsverfahren in den Gemeinden zu verschlanken und zu vereinfachen und somit die administrativen Voraussetzungen für eine effektive Aufgabenerledigung zu schaffen. Das gilt in gleicher Weise für die neue Regelung, wonach die Erstellung der Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2015 stark vereinfacht wird. Damit werden sämtliche Gemeinden in die Lage versetzt, den Aufholungsprozess bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse in einem abgemessenen Zeitraum zu bewältigen. Aus diesem Grunde soll auch die Frist für die Vorlage konsolidierter Gesamtabschlüsse um zwei Jahre bis zum Jahr 2023 verlängert werden.

Die Novellierung enthält im Bereich der Kommunalwirtschaft eine praxisorientierte Straffung des Verfahrens zwischen Kommunen und Rechtsaufsicht bei der genehmigungspflichtigen Veräußerung von Vermögensgegenständen. Eine Genehmigungsfiktion wird neu eingeführt, die den Kommunen nach Ablauf von maximal sechs Wochen eine endgültige Entscheidung der Rechtsaufsicht garantieren soll. Außerdem wird eine Drei-Monats-Frist implementiert, die den Gemeinden künftig bei der Veräußerung von kommunalen Unternehmen eine Wartezeit bis zur tatsächlichen Umsetzung des Beschlusses vorgibt. Des Weiteren wird eine Fortbildungspflicht für kommunale Vertreter in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien konstituiert, deren Ziel die Absicherung einer hinreichenden Fachkompetenz dieser Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ist.

Soweit möglich fördert der Gesetzentwurf auch die elektronischen Verfahren, so beispielsweise im Bereich des bisherigen Haushaltsauslegungsverfahrens, aber auch im Rahmen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, dort wird die Einberufung der Verbandsversammlung wie auch die Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im Umlaufverfahren in elektronischer Form ermöglicht.

Das Anliegen des Koalitionsvertrages, die Fraktionsfinanzierung zu präzisieren, wird hingegen nicht im Gesetz aufgegriffen, sondern wird im Rahmen einer umfassenden untergesetzlichen Empfehlung weiter ausgestaltet.

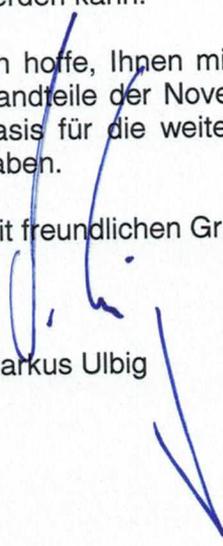
Der Freistaat und die Kommunen müssen sich rechtzeitig auf die demografische Entwicklung, gerade im ländlichen Raum, einstellen und dafür vorsorgen, damit auch künftig ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht. Daher soll die Personalgewinnung und Qualifizierung der Stellenbewerber für den kommunalen Fachbediensteten für das Finanzwesen untergesetzlich weiter begleitet werden. Die Qualifikationsanforderungen für das für die Stabilität der kommunalen Finanzen wichtige Amt des Kämmerers werden hingegen nicht abgesenkt.

In Auswertung der letzten Kommunal-, Bürgermeister- und Landratswahlen werden auch einige Änderungen im Kommunalwahlgesetz vorgenommen.

Diese sehr umfassende und vielgestaltige Novelle wird den kommunalen Akteuren mehr Gestaltungsspielraum verschaffen, nicht zuletzt, damit lokalen Interessen, aber auch den Belangen verschiedener Bevölkerungsgruppen, verstärkt Rechnung getragen werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit den Informationen einen guten Überblick über die zentralen Bestandteile der Novelle gegeben zu haben, und denke, dass wir gemeinsam eine gute Basis für die weitere erfolgreiche Arbeit in den sächsischen Kommunen geschaffen haben.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig